



Nebel – ein Albtraum für jeden Auto- | Bei starkem Nebel empfiehlt es sich

er typischerweise besondere in den Nebenschaltern. Daraus bei erheblicher

zu erheblichen Beeinträchtigungen im Straßenverkehr. Denn diese kommen oft ohne Vorwarnung und verschlucken das Licht. Diese tückischen Eigenschaften haben gerade in den letzten Tagen zu schwerwiegenden Massenkarambolagen auf deutschen Straßen geführt. Primäre Unfallursache bei widrigen Lichtverhältnissen ist zweifellos eine überhöhte Geschwindigkeit. Zudem dürften bei einigen Verkehrsteilnehmern wesentliche Verhaltensregeln bei Nebel in Vergessenheit geraten sein.

auf denen entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, muss noch langsamer gefahren werden. Hier muss mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Distanz ein Anhalten möglich sein.

Das strikte Rechtsfahrgebot ist bei dichtem Nebel demgegenüber „aufgeweicht“. Das Verlegen der Fahrlinie in Richtung Fahrbahnmitte ist aus Orientierungszwecken nicht zu beanstanden. Um den Gegenverkehr jedoch nicht zu gefährden, darf nicht unmittelbar an der Mittellinie gefahren werden.

Bei diffusen Sichtverhältnissen bedarf es naturgemäß einer ausreichenden Beleuchtung. Nach der StVO

Nebel die Sicht erheblich behindert. Diese Regelung dient primär dem Schutz der entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer. Bei widrigeren Verhältnissen darf demgemäß anstatt mit dem vorgeschriebenen Abblend- nicht einfach mit Standlicht gefahren werden. Bei einer Sichtweite von ca. 100 m auf einer gut ausgebauten Bundesstraße soll einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz zufolge eine erhebliche Sichtbehinderung anzunehmen sein, die dazu verpflichtet, auch am Tage mit Abblendlicht zu fahren. Das soll nach Ansicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts gleichfalls auf der Autobahn gelten, auch wenn es auf dieser keinen Gegen- oder Querverkehr gibt.

## Hebere Rechts

benutzt werden. Die StVO hüllt sich jedoch in Schweigen, wann eine Erheblichkeit anzunehmen ist. Bei welcher Sichtweite der Einsatz der Scheinwerfer erlaubt ist, soll nach der Rechtsprechung von dem jeweiligen Einzelfall abhängig sein. Das regelwidrige Einschalten der Nebelscheinwerfer – bei normalen Sichtverhältnissen – ist jedenfalls bußgeldbewehrt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass man den Finger ständig am Ausschaltknopf haben muss. Denn einer älteren Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen OLG zufolge dürfen die Nebelscheinwerfer auch nach dem Durchfahren einer Nebelbank so lange brennen, bis der Kraftfahrer sicher sein kann, dass keine weitere Sicht einschränkung auftreten wird. Dem Betreffenden ist insoweit eine „Prüfzeit“ zuzubilligen. Ähnliches gilt für den Einsatz von Nebelschlussleuchten. Diese dürfen nur bei starkem Nebel eingesetzt werden. Hier hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich festgelegt, dass die Sicht vorliegend unter 50 m betragen muss.

Darüber hinaus ergeben sich bei äußerst eingeschränkten Sichtverhältnissen weitergehende Sorgfaltspflichten. Je eingeschränkter diese sind, desto weiter gehen nach Meinung des OLG Düsseldorf die einzuleitenden Maßnahmen. Der Fahrer eines Linienbusses, der bei Nebel in eine bevorrechtigte Straße einbiegen will, auf der eine Geschwindigkeit von 70 km/h zulässig ist, soll auf diese nicht einfach einfahren dürfen. Vielmehr habe er nach richterlicher Auffassung besondere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um der Gefährdung des fließenden

hupen, einen Dauerhupton geben oder gelbes Warnblinklicht setzen. Sofern erforderlich – so der sicherheitsbewusste Senat abschließend weiter – müsse er sich der Mithilfe von Fahrgästen bedienen.

# Thomas Lauinger er & Coll. anwälte

Erbrecht • Mietrecht • Verkehr

str. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: [raheberer@t-online.de](mailto:raheberer@t-online.de)